

Amtsberichte des Obergerichtes
des Kantons Schaffhausen

STATISTISCHE ANALYSE

Stand: 30. April 2020

Alex Brunner
Architekt HTL

Bahnhofstrasse 210
CH-8630 Wetzikon
Telefon +41 44 930 62 33
Fax +41 44 930 71 69

www.brunner-architekt.ch



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
1 Konkursamt	5
1.1 Konkurse	5
1.1.1 Anzahl Verfahren	5
1.1.2 Prozentanzahl provisorischer und definitiver Rechtsöffnungen	6
2 Aufsichtsbehörde SchKG	7
2.1 Beschwerden gegen Konkurs- und Betreibungsämter	7
2.1.1 Anzahl der Verfahren	7
2.1.2 Verhältnis abgewiesener und gutgeheissener Beschwerden	8
2.1.3 Verhältnis ganzer und teilweiser Gutheissungen	9
3 Obergericht	10
3.1 Appellationen/Berufungen in Zivilsachen	10
3.1.1 Anzahl Verfahren	10
3.1.2 Prozentanzahl provisorischer und definitiver Rechtsöffnungen	11
3.1.3 Verhältnis ganzer und teilweiser Gutheissungen	12
4 Gesetzesveränderung	13
4.1 Verfassung	13
4.2 Geschäftsordnung für den Grossen Rat	14
4.3 Gesetz über den Grossen Rat	16
4.4 Gewaltentrennungsinitiativen	16
Schlussbemerkung	18
Zusammenfassung der Analysen	18
Allgemeines zur Oberaufsicht	18
Personelles mit Hintergründen	19
Kurt Schoch	19
Hans Tanner	20
Walther Bringolf	21



Einleitung

«Ein marxistisches System erkennt man daran, dass es die Kriminellen verschont und den politischen Gegner kriminalisiert.»
Alexander Issajewitsch Solschenizyn (1918-2008),
Russischer Schriftsteller und Dramatiker

Aufgrund meiner persönlichen Erfahrung und den entsprechenden Beweisen, begehen im Kanton St. Gallen Parlament, Regierung und Gerichte vorsätzlich Verbrechen gegen die Bevölkerung (sic.). Da sie nicht bereit sind, diese einzugestehen und zu beenden, untersuchte ich die Oberaufsicht in andern Kantonen und im Bund. Von mindestens zehn kontrollierten Kantonen liegen die Protokolle der Justizkommissionen der Parlamente nur in Zürich und Schaffhausen zur Einsicht auf. Allerdings ist die Einsicht im Kanton Zürich seit der Einführung des Datenschutzgesetzes eingeschränkt. Im Kanton Appenzell Innerrhoden beurteilt der Rat bis heute eigenständig, ohne diese Berichte zu prüfen. Erst im Jahre 2020 wird über eine Aufsichtskommission entschieden.¹ Andererseits gibt es beispielsweise im Kanton Luzern eine Ad-hoc-Kommissionen, um die Berichte zu prüfen. Dabei werden keine Protokolle erstellt. In den übrigen kontrollierten Kantonen und im Bund sind die Protokolle der Justizkommissionen unter Verschluss, angeblich, weil sie «etwas heikel» seien (AR und GL). Aus den zugänglichen Protokollen (ZH und SH) geht eindeutig hervor, dass die parlamentarische Oberaufsicht in den 1950er Jahren verfassungswidrig aufgehoben wurde. Nachher wurden die Reglemente angepasst, später die Gesetze und am Schluss die Verfassungen. Diese Verfassungsänderung wird in der Rechtslehre als «Gewaltentrennung» bezeichnet.

Die Analyse der Berichte des Bundesgerichtes² und des Zürcher Obergerichtes³ in Text und Statistik belegen, dass die Gerichte nach der Aufhebung der parlamentarischen Oberaufsicht nicht mehr gleich urteilten wie vorher, sondern nun vorsätzlich willkürlich.

Bis in die 1950er Jahre kontrollierten die Justizkommissionen die Gerichtsurteile inhaltlich und konnten sich damit überzeugen, dass die Gerichte gemäss ihren Vorgaben arbeiteten. Das Gleiche passierte bei der Staatsanwaltschaft und in der übrigen Staatsverwaltung. Eine Kontrolle beinhaltet keine Einmischung in die Arbeit oder gar in die Entscheidung, sondern ist eine Massnahme, um zu verifizieren, ob die Gesetze eingehalten werden. Das ist eine grundlegende Führungstätigkeit, die auch nicht durch rechtliche Massnahmen beseitigt werden kann. Wird das gemacht, kommt es so heraus, wie aufgezeigt.

Um diese Gerichtswillkür erkennen zu können, muss man die Amtsberichte statistisch auswerten und das Resultat bildhaft darstellen. Nur auf diesem Wege ist es möglich, die Probleme zu erkennen und eine statistische Aussage zu machen, ob die Richter der Bevölkerung oder der Willkür, also Dritten, verpflichtet sind. Allerdings sind nicht alle Amtsberichte so geschrieben, dass eine Auswertung möglich ist.

Da diese Willkür nicht nur im Bund und in den bezeichneten Kantonen grassiert und zudem auch direkt anwendbares eidgenössisches Recht betroffen ist, habe ich weitere Amtsberichte aus andern Kantonen analysiert, um auch im Verbund besser aufzuzeigen, dass es sich bei diesen Veränderungen nicht bloss um Gesetzesänderungen, sondern um eine vorsätzliche und systematische Willkür seitens der Behörden handelt. Dabei habe ich mich hauptsächlich auf den Bereich Schuldbetreibung- und Konkursgesetz (SchKG) konzentriert, weil dieses in der ganzen Schweiz gleichzeitig und einheitlich angewendet werden sollte.

Um die vorliegende Analyse zu verstehen, muss man nicht zwingend das Recht verstehen, sondern lediglich etwas Statistik und den Mechanismus der Herrschaft. Das habe ich ebenfalls im Manifest *«Unser manipuliertes Rechtssystem»*⁴ im Kapitel 4ff beschrieben.

¹ <https://grinfo.ai.ch/businesses/8>

² https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/bund_bvers_eingabe_5.pdf

³ https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/2013/12/zh_kr_eingabe_4.pdf



Die Grafiken sollten eigentlich selbstredend sein. Trotzdem noch einige Hinweise:

Genauigkeit: Aufgrund der Analyse kann nicht festgestellt werden, ob jedes Urteil richtig oder falsch ist. Es zeigt nur die Tendenz an, in welche Richtung die Rechtsprechung geht bzw. gegangen ist.

Die (lineare) Regression ist ein statistisches Verfahren, das es erlaubt, aus einer Datensammlung eine Tendenz (Linie) festzustellen. Wenn beispielsweise die Regressionsgerade horizontal ist, heisst das in unserem Fall, dass die Rechtsprechung aus statistischer Sicht immer gleich war. Das schliesst jedoch nicht aus, dass es in den Ausgangsdaten Schwankungen haben kann. Fällt oder steigt nun eine Regressionsgerade, so heisst das, dass die Urteile mit der Zeit anders beurteilt wurden. Eine Gesetzesänderung kann natürlich Auswirkungen auf die Rechtsprechung haben. Wenn die Gerichte vorher und nachher immer gleich urteilen, so sollte die Regression vor und nach der Gesetzesänderung immer horizontal sein und wegen des Wechsels nur zur Zeit der Inkraftsetzung einen Sprung beinhalten.

Entscheidend ist aber, dass die Politik – und nicht die Gerichte – alle in der Analyse aufgezeigten Veränderungen zu erklären hat. Aufgrund dieser Begründungen muss die Politik zwingend die erforderlichen Massnahmen ergreifen, damit die Ursachen im Keime erstickt werden können. Aus diesem Grund wird ersichtlich, dass die Kontrolle das entscheidende Führungsinstrument ist. Dabei muss man sich auch bewusst sein, dass nicht alles durch Gesetze geregelt werden kann. Viele Probleme liessen sich viel einfacher lösen, wenn die Bevölkerung richtig instruiert würde. Das ist aber vor allem eine Frage der ideologischen Macht, die von den Parteien sowie Parlamenten und Regierungen nicht angetastet werden will bzw. darf.

Wir werden seit Jahr und Tag veräppelt und seit Jahrtausenden von Politik, Kirche, Medien und Schule indoktriniert. Solange man den geschichtlichen Zusammenhang nicht versteht und auch nicht bereit ist, diesen zu verstehen, wird auch die Gesellschaft immer mehr zerfallen. Die Politik will das jedoch vorsätzlich, weil sie die Lehrpläne erstellt.

Mit meinen Aufdeckungen auf nationaler Ebene von 2005, die ich bis heute ergebnislos versuchte in die Parlamente und Regierungen zu bringen, ist der Nachweis erbracht, dass die «Politik» nicht daran interessiert ist, die Zerstörung der Gesellschaft aufzuhalten. Das ist die Politik von «unseren» Parlamenten und «unseren» Regierungen, die für Dritte arbeiten; ob bewusst oder unbewusst sei dahingestellt, denn sie alle schaufeln am Grab der Gesellschaft und begehen dabei im Minimum ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB) und unterstützen eine kriminelle Organisation (Art. 260ter).

Die Erklärung der genannten Problematik liegt in der Geschichte, die wir nicht kennen dürfen. Im Aufsatz «Die Hintergründe der Zerstörung der Lehre der drei Welten» (22 Seiten) wird dies grundlegend erklärt: https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung_3_welten_kurzfassung.pdf

⁴ https://politik.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/manifest_manipuliertes_rechtssystem.pdf
Gegenwärtig ist ein separater Aufsatz über den Mechanismus der Herrschaft in Arbeit. Er wird unter folgendem Link abgelegt sein: <https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/de/>

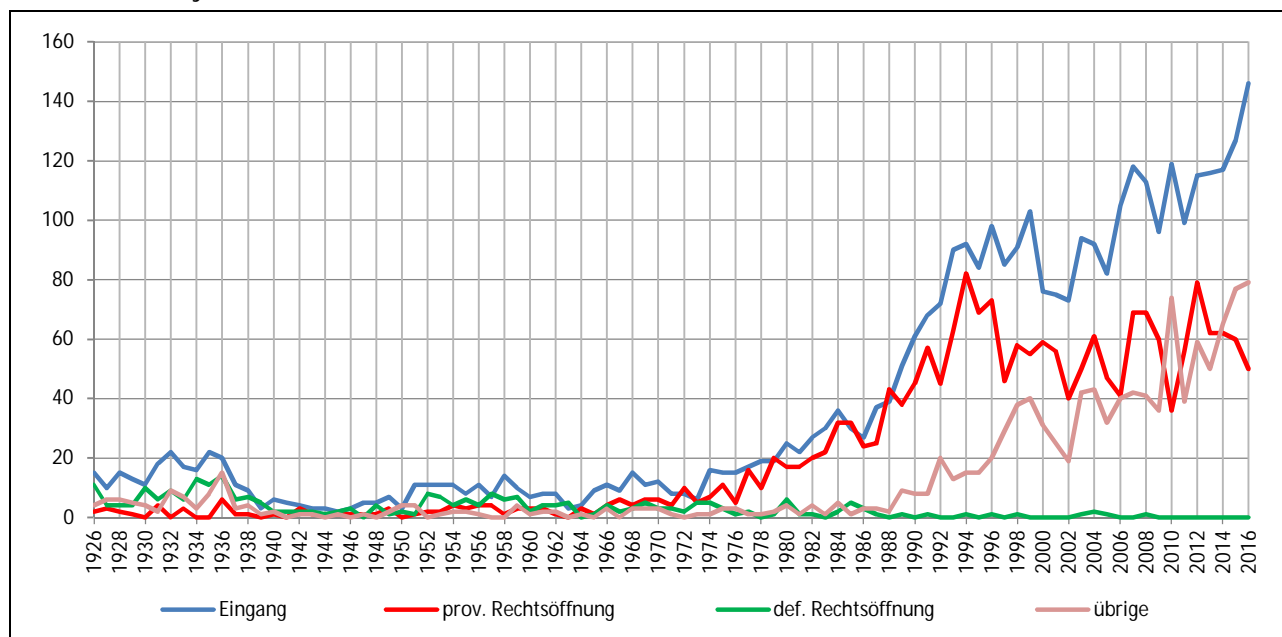


1 Konkursamt

1.1 Konkurse

1.1.1 Anzahl Verfahren

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Total Anzahl Eingänge	2	146	38.38	3'493	-
Anzahl provisorische Rechtsöffnungen	0	82	22.03	2'005	-
Anzahl definitive Rechtsöffnungen	0	14	2.92	266	-
Anzahl der übrigen Verfahren	0	79	12.82	1'167	-

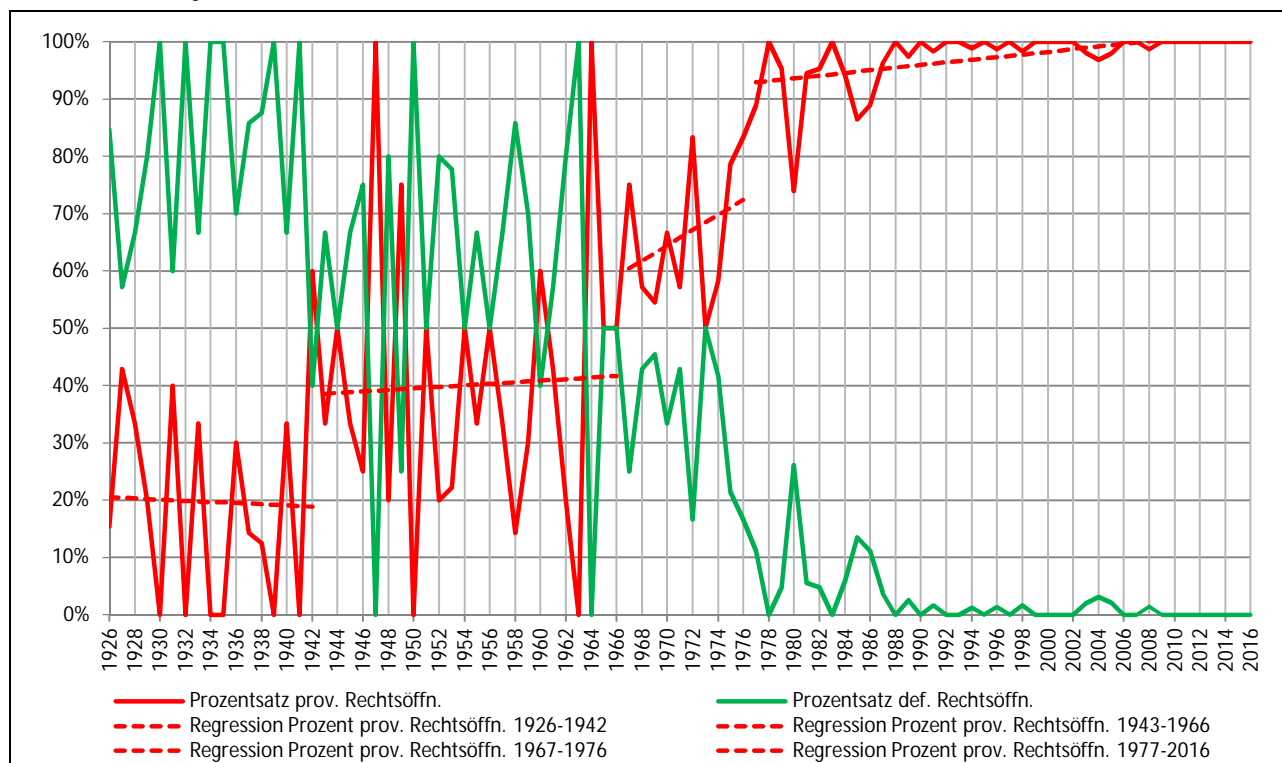
Kommentar zur Grafik

- § Die Grafik zeigt eindrücklich, dass die Anzahl der Konkurse seit der Ölkrise kontinuierlich zunimmt, mit der allgemeinen Wirtschaftskrise Ende der 1980er Jahre sprunghaft ansteigt und nachher weiter zunimmt. Das ist ein generelles Spiegelbild über die Verfassung der Wirtschaftskraft der Bevölkerung. Auch dieses hat seine Ursachen, die dringend behoben werden müssten.
- § Es ist offensichtlich, dass die Anzahl der definitiven zulasten den provisorischen Rechtsöffnungen rapide abnehmen und nur noch gelegentlich angewendet werden. Diese Schere wird im nächsten Diagramm *Prozentanzahl provisorischer und definitiver Rechtsöffnungen* genauer dargestellt.



1.1.2 Prozentanzahl provisorischer und definitiver Rechtsöffnungen

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Prozentanzahl definitive Rechtsöffnungen	0.0%	100.0%	35.6%	266	-
Prozentanzahl prov. Rechtsöffnungen	0.0%	100.0%	64.4%	2'005	-
- Regression prov. Rechtsöffn. 1926-1942	18.9%	20.6%	19.7%	27	-0.107%
- Regression prov. Rechtsöffn. 1943-1966	38.6%	41.7%	40.1%	48	0.135%
- Regression def. Rechtsöffn. 1967-1976	60.4%	72.4%	66.4%	64	1.334%
- Regression prov. Rechtsöffn. 1977-2016	92.9%	101.9%	97.4%	1'866	0.230%

Kommentar zur Grafik

- § In dieser Grafik werden nur die provisorischen und definitiven Rechtsöffnungen verglichen. Die Summe der beiden ergibt 100 Prozent.
- § Es ist offensichtlich, dass der Anteil der provisorischen Rechtsöffnungen zulasten der definitiven steigt. Dieser kann in die vier dargestellten Bereiche eingeteilt werden. Wenn die Regression der einzelnen Bereiche nicht immer ganz horizontal ist, so ist doch offensichtlich, dass es regelrechte Sprünge gibt. Dazu gibt es zwei Erklärungen: Entweder eine Gesetzesänderung oder eine richterliche Praxisänderung. Da es sich um ein eidgenössisches Gesetz handelt, müssten diese Sprünge zur gleichen Zeit auch in den andern Kantonen ersichtlich sein. Das ist aber in den untersuchten Kantonen (ZH, ZG und AI) jedoch nicht der Fall, weshalb dahinter eine willkürliche richterliche Praxisänderung versteckt ist. Mit andern Worten: Hier wurde über Jahrzehnte und in Etappen eine Praxisänderung eingeführt und zwar so, dass sie möglichst nicht auffällt.

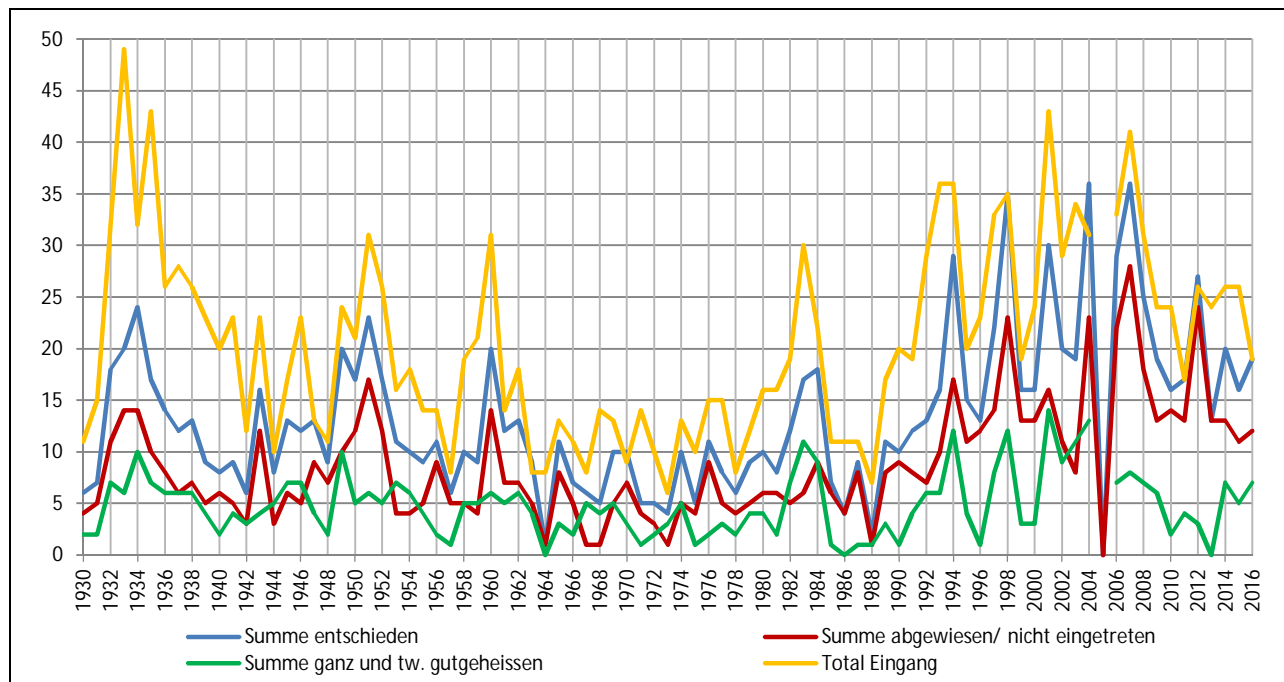


2 Aufsichtsbehörde SchKG

2.1 Beschwerden gegen Konkurs- und Betreibungsämter

2.1.1 Anzahl der Verfahren

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Total Eingang der Beschwerden	6	49	20.7	1'781	-
Total Anzahl Entscheide	0	36	13.6	1'181	-
Anzahl Entscheide abgewiesen/nichteintreten	0	28	8.8	763	-
Anzahl Entscheide ganz und tw. gutgeheissen	0	14	4.9	418	-

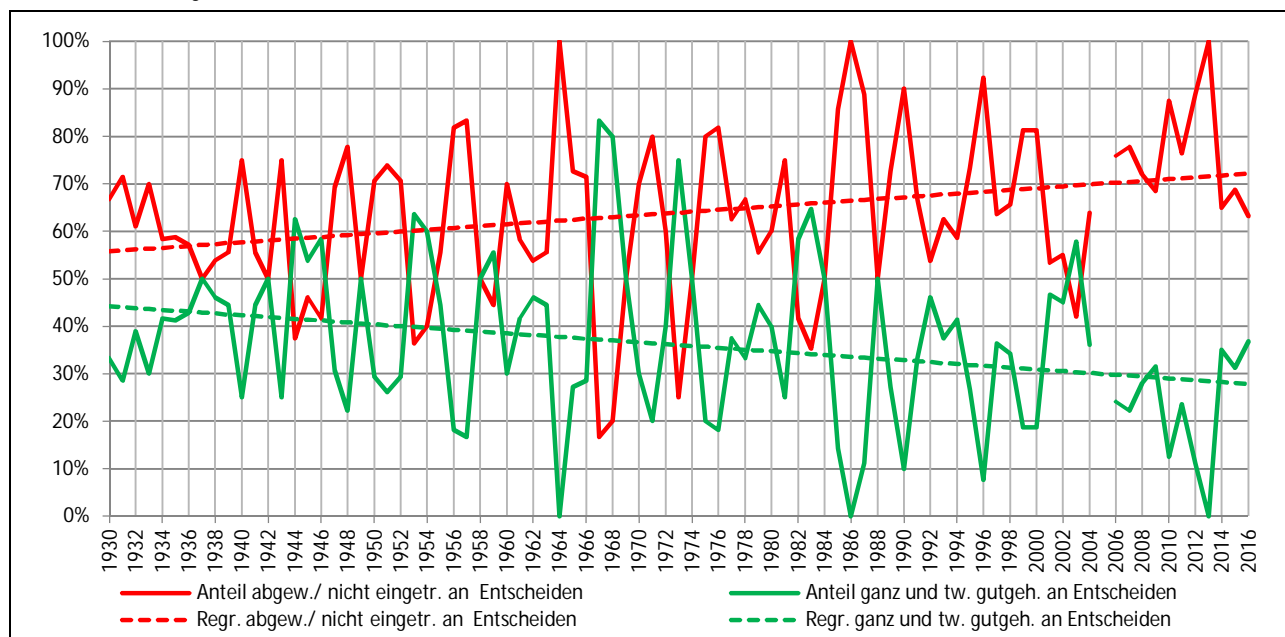
Kommentar zur Grafik

§ Die Analyse beginnt erst im Jahre 1930, weil vorher keine detaillierte Unterscheidung vorgenommen wurde.



2.1.2 Verhältnis abgewiesener und gutgeheissener Beschwerden

Grafik der Analyse

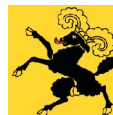


Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Prozentanzahl «abgewiesen» an Entscheiden	16.7%	100.0%	63.9%	763	-
- Regression %-Anteil «abgewiesen» an Entscheiden	55.8%	72.1%	64.0%		0.190%
Prozentanzahl «gutgeheissen» an Entscheiden	0.0%	83.3%	36.1%	418	-
- Regr. %-Anteil «gutgeheissen» an Entscheiden	27.9%	44.2%	36.0%		-0.190%

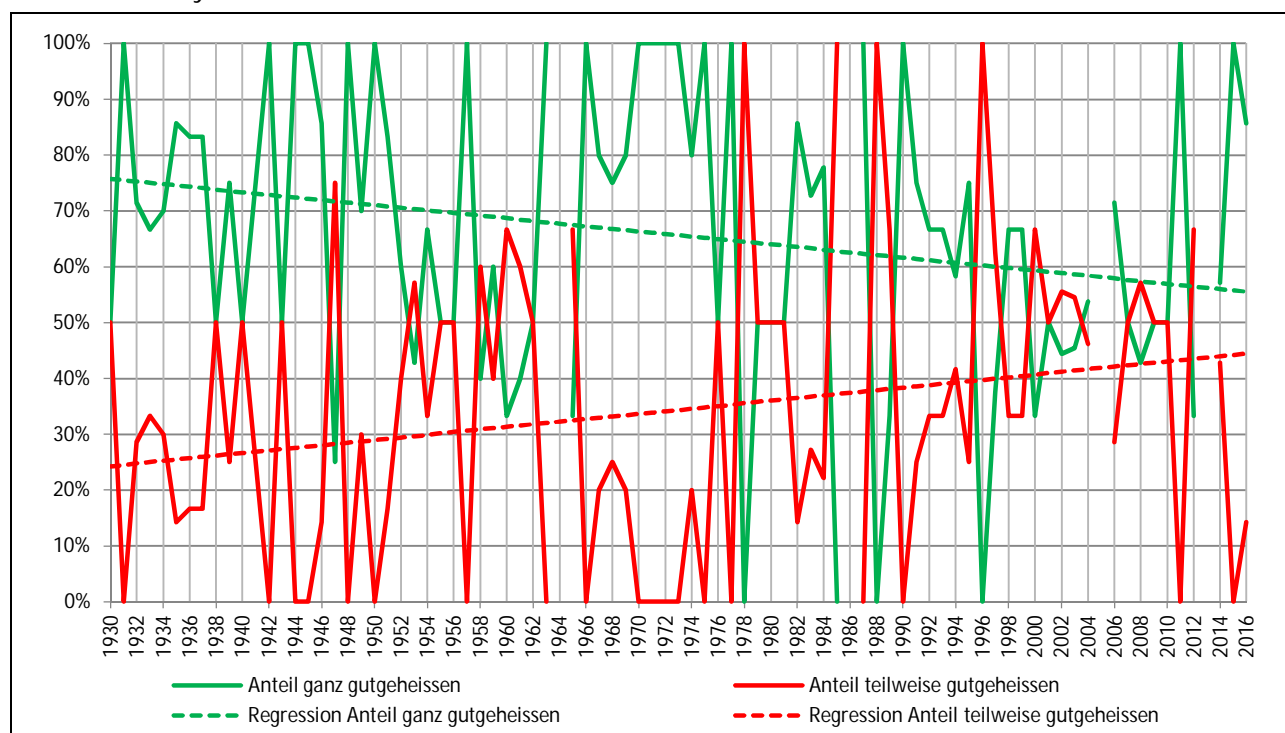
Kommentar zur Grafik

- § In dieser Grafik beinhaltet allgemein «abgewiesen» auch nicht eingetreten und «gutgeheissen» bedeutet teilweise und ganz gutgeheissen.
- § Es ist offensichtlich, dass beide lineare Regressionen mit je 0.19% pro Jahr und Seite auseinander laufen. Das heisst, innerhalb von 87 Jahren wurden alle Gutheissungen im Mittel von 44.2 auf 27.9 Prozent gesenkt. Das ist umgerechnet eine gesamte Reduzierung der Gutheissungen um 37 Prozent. Dementsprechend wurden die Abweisungen gesamthaft um 29.3 Prozent erhöht.
- § Der Graph lässt keine Brüche erkennen, weshalb bis zum Beweis des Gegenteils davon ausgegangen werden muss, dass es sich hinter der schleichenden Veränderung um Willkür handeln muss.
- § Für 2005 fehlen die Daten. Das beeinflusst das Ergebnis jedoch nicht.



2.1.3 Verhältnis ganzer und teilweiser Gutheissungen

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Prozentanzahl teilweiser Gutheissungen	0.0%	100.0%	34.2%	145	-
- Regression %-Anteil «teilweiser Gutheissungen	24.3%	44.4%	34.4%		0.234%
Prozentanzahl ganzer Gutheissungen	0.0%	100.0%	65.8%	273	-
- Regression %-Anteil ganzer Gutheissungen	55.6%	75.7%	65.8%		-0.234%

Kommentar zur Grafik

- § Auch hier ist es offensichtlich, dass beide lineare Regressionen mit je 0.234 % pro Jahr und Seite auseinander laufen. Das heisst, innerhalb von 87 Jahren wurden alle ganzen Gutheissungen im Mittel von 75.7 auf 55.6 Prozent gesenkt. Das ist umgerechnet eine gesamte Reduzierung der Gutheissungen um 26.6 Prozent. Dementsprechend wurden die teilweisen Gutheissungen gesamthaft um 83 Prozent erhöht.
- § Dem Amtsbericht können keine Gründe für diese langsame Veränderung entnommen werden. Es gilt deshalb das Gleiche wie bei der vorherigen Grafik.
- § Für 2005 fehlen die Daten. Das beeinflusst das Ergebnis jedoch nicht.

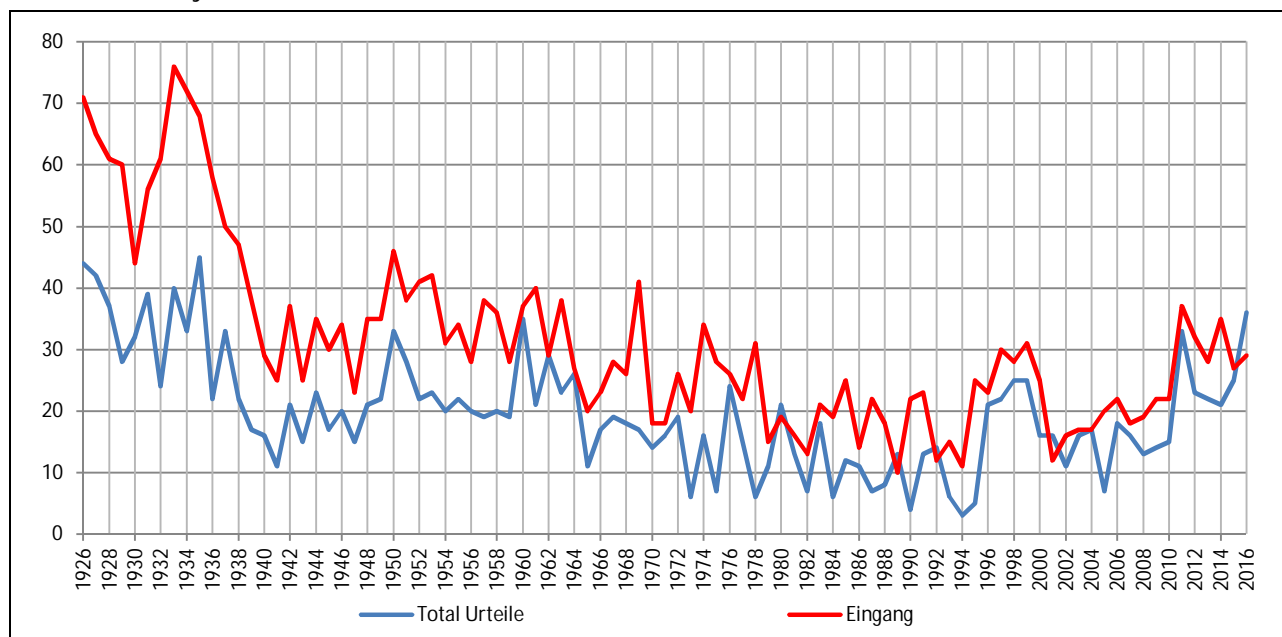


3 Obergericht

3.1 Appellationen/Berufungen in Zivilsachen

3.1.1 Anzahl Verfahren

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Total Anzahl Eingänge	10	76	29.7	2'839	-
Total Anzahl Urteile	3	45	18.8	1'788	-

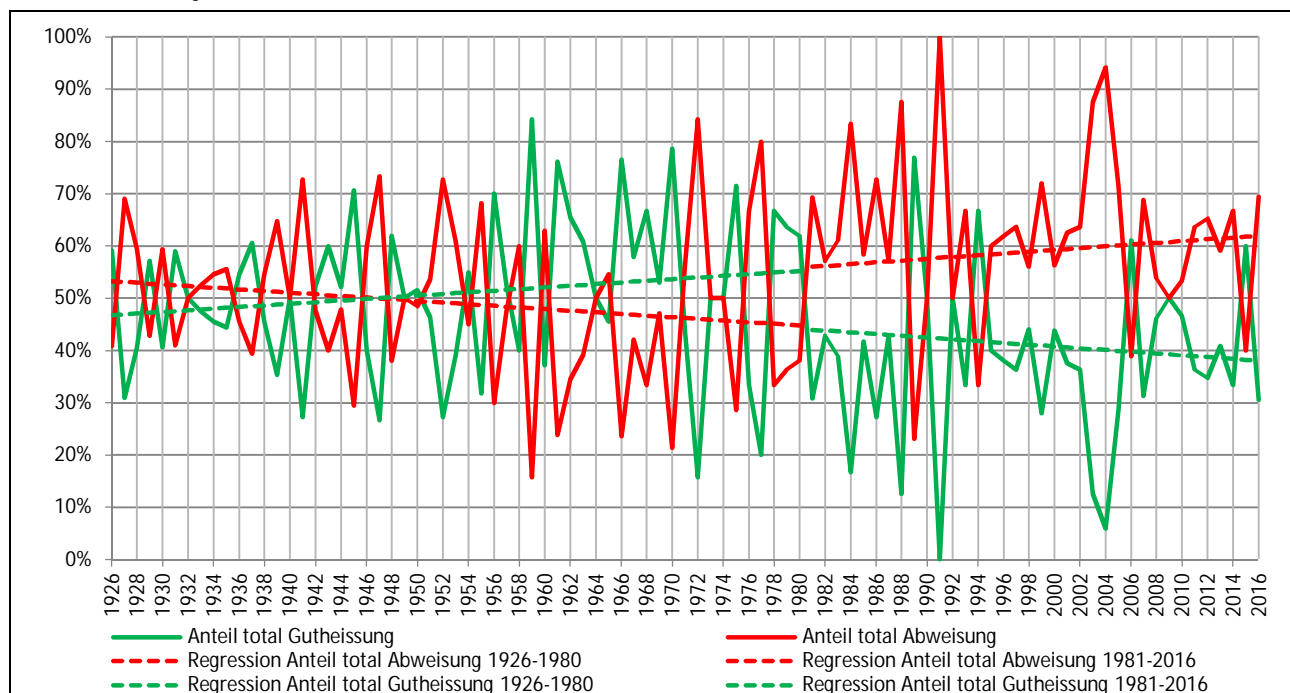
Kommentar zur Grafik

§ Keine Bemerkungen



3.1.2 Prozentanzahl provisorischer und definitiver Rechtsöffnungen

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Prozentanzahl «gutgeheissen» an Entscheidungen	0.0%	84.2%	45.7%	825	-
- Regr. %-Anteil «gutgeheissen» an Entscheidungen	38.1%	53.3%	45.7%	-	-0.169%
- Regr. %-Anteil «gutgeh.» an Entscheid. 1926-1980	46.7%	55.2%	51.0%	619	0.157%
- Regr. %-Anteil «gutgeh.» an Entscheid. 1981-2016	38.1%	44.0%	41.0%	206	-0.169%
Prozentanzahl «abgewiesen» an Entscheidungen	15.8%	100.0%	54.3%	963	-
- Regression %-Anteil «abgewiesen» an Entscheidungen	46.7%	61.9%	54.3%	-	0.169%
- Regr. %-Anteil «abgew.» an Entscheidungen 1926-1980	44.8%	53.3%	49.0%	617	-0.157%
- Regr. %-Anteil «abgew.» an Entscheidungen 1981-2016	56.0%	61.9%	59.0%	346	0.169%

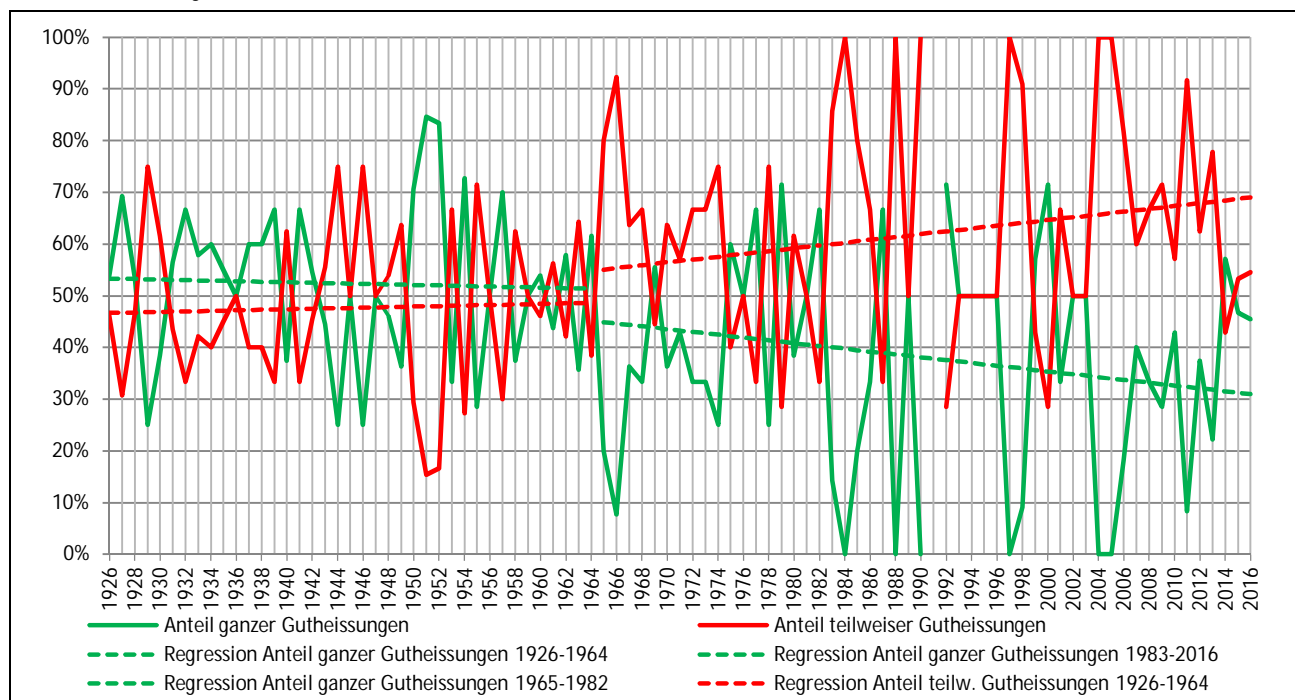
Kommentar zur Grafik

- § In dieser Grafik beinhaltet allgemein «abgewiesen» auch nicht eingetreten und «gutgeheissen» bedeutet teilweise und ganz gutgeheissen.
- § Es ist offensichtlich, dass beide lineare Regressionen über den gesamten Zeitabschnitt (nicht dargestellt, da deckungsgleich mit den Regressionen der Perioden 1981-2016) mit je 0.169% pro Jahr und Seite auseinander laufen, wobei zu berücksichtigen ist, dass 1980 ein Systemwechsel vorgenommen wurde. Stiegen die Gutheissungen in der 1. Periode, so fielen sie in der 2. Periode und umgekehrt und dazwischen geb es sogar einen merklichen Sprung.



3.1.3 Verhältnis ganzer und teilweiser Guttheissungen

Grafik der Analyse



Statistische Angaben

Bereich	tiefst	höchst	Mittel	Summe	Steig./a
Prozentanzahl teilweiser Guttheissungen	15.4%	100.0%	56.7%	443	-
- Regression %-Anteil «teilweiser Guttheissungen»	44.4%	69.0%	56.7%	-	0.273%
- Regr. %-Anteil «abgew.» an Entscheiden 1926-1964	46.7%	48.6%	47.6%	235	0.052%
- Regr. %-Anteil «abgew.» an Entscheiden 1965-1982	55.1%	59.7%	57.4%	79	0.273%
- Regr. %-Anteil «abgew.» an Entscheiden 1983-2016	60.0%	69.0%	64.5%	129	0.273%
Prozentanzahl ganzer Guttheissungen	0.0%	84.6%	43.3%	382	-
- Regression %-Anteil ganzer Guttheissungen	31.0%	55.6%	43.3%	-	-0.273%
- Regr. %-Anteil «gutgeh.» an Entscheid. 1926-1964	51.4%	53.3%	52.4%	262	-0.052%
- Regr. %-Anteil «gutgeh.» an Entscheid. 1965-1982	40.3%	44.9%	42.6%	50	-0.273%
- Regr. %-Anteil «gutgeh.» an Entscheid. 1983-2016	31.0%	40.0%	35.5%	70	-0.273%

Kommentar zur Grafik

- § Die Regressionen der Periode 1926 bis 1964 sind beinahe horizontal. Es gibt etwas mehr ganze Guttheissungen als nur teilweise. Doch dann ändert sich das Bild.
- § In der Periode 1965 bis 1982 beginnt die Regression der ganzen Guttheissungen auf tieferem Niveau, auf den Endpunkt umgerechnet sind das 12.5 Prozent, und zudem fallen sie kontinuierlich mit 0.273 Prozent. Die nachfolgende Periode 1983 bis 2016 schliesst praktisch nahtlos an und fällt in der genau gleichen Neigung. Sinngemäss ist es bei den teilweise gutgeheissenen Entscheiden.
- § Die in der Grafik nicht dargestellten Regressionen von 1926 bis 2016 sind praktisch deckungsgleich mit den Perioden 1965 bis 2016. Das heisst, innerhalb von 91 Jahren wurden alle ganzen Guttheissungen im Mittel von 51.4 auf 31.0 Prozent gesenkt. Das ist umgerechnet eine gesamte Reduzierung der Guttheissungen um 39.7 Prozent. Dementsprechend wurden die teilweisen Guttheissungen gesamthaft um 47.8 Prozent erhöht.
- § Dem Amtsbericht können keine Gründe für diese langsame Veränderung entnommen werden. Es gilt deshalb das Gleiche wie bei der vorherigen Grafik.



4 Gesetzesveränderung

4.1 Verfassung

Verfassung vom 24. März 1876⁵ mit verschiedenen Nachträgen

- Art. 7: Alle Bürger sind vor dem Gesetze gleich.
- Art. 9: Die freie Meinungsäusserung ist gewährleistet.
- Art. 12: Das Vereins- und Versammlungsrecht ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet.
- Art. 26: Die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche Gewalt sind grundsätzlich getrennt.
- Art. 30/1876: Die sämtlichen Behörden, Beamten und Angestellten sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich und werden auf die getreue Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Pflicht genommen.
Art. 30/1983: Die Behörden, Beamten und Angestellten sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich. Die Behörden leisten das Amtsgelübde.
- Art. 34: Ein vom Volke gewählter Grosse Rat ist die oberste Behörde des Kantons und übt als solche unter Vorbehalt der Volksrechte folgende Funktionen aus:
 1. die Gesetzgebung;
 2. die allgemeine Staatsverwaltung;
 3. die Oberaufsicht über die spezielle Staatsverwaltung und über die Rechtspflege.
- Art. 41: Dem grossen Rate kommen mit Vorbehalt der Volksrechte insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse zu:
 7. die Behandlung der an ihn eingegangenen Petitionen und Beschwerden;
 12. die Oberaufsicht über die Behörden und über die Vollziehung der Verfassung und der Gesetze;
 13. die Prüfung und Genehmigung der Amtsberichte der Regierung und des Obergerichtes; ...

Verfassung vom 16. Dezember 1928⁵

- Art. 81: Das Obergericht ist Aufsichtsbehörde über alle Gerichtspersonen und Gerichte des Kantons. Es erlässt, sofern gesetzliche Vorschriften fehlen, die zur Handhabung der richterlichen Tätigkeit nötigen Verordnungen.
Eine durch den Grossen Rat gewählte Kammer von drei Mitgliedern ist Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen.

Verfassung vom 17. Juni 2002⁶

- Art. 42: Niemand darf gleichzeitig angehören
 - a) dem Kantonsrat, dem Regierungsrat und einer kantonalen Rechtspflegebehörde
 - b) dem Regierungsrat, dem Nationalrat und dem Ständerat
 - c) dem Regierungsrat und einer Gemeindebehörde. ...

Dieser Artikel präzisiert nur die bisherige Version in Artikel 26/1876. Im Grundsatz hatte er schon immer Bestand.
- Art. 52: Der aus 60 Mitgliedern bestehende Kantonsrat übt unter Vorbehalt der Volksrechte die oberste Gewalt aus. ...
Die Anzahl der Mitglieder wurde von 80 (Artikel 35/1963) auf 60 reduziert. Grundlage war eine Volksinitiative vom 18. November 2003.⁷

⁵ <http://www.verfassungen.ch/schaffhausen/verf76-i.htm>

⁶ http://rechtsbuch.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/gesetzestexte/Band_1/101.000.pdf

⁷ Seite 1653: http://amtsblatt.sh.ch/fileadmin/Redaktoren/Dokumente/2003/Amtsblatt_2003-47.pdf



- Art. 53: Der Kantonsrat erlässt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die kantonalen Gesetze. Für ausführende Bestimmungen kann er Dekrete erlassen, soweit die Verfassung oder das Gesetz ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Dekrete unterliegen nicht der Volksabstimmung. ...
Dieser Artikel entspricht teilweise in etwa der Version in Art. 41/1876.
- Art. 55: Der Kantonsrat übt die Oberaufsicht über den Regierungsrat, die Verwaltung und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben sowie über die Gerichtsbehörden aus. Das Gesetz bestimmt die zur Ausübung der Oberaufsicht notwendigen Auskunftsrechte und Untersuchungsbefugnisse. Der Kantonsrat prüft und genehmigt die Rechenschaftsberichte des Regierungsrates, des Obergerichtes sowie der Rechtspflegekommission für die Justizverwaltung. ...
Dieser Absatz ist teilweise identisch mit der Version in Artikel 41/1876. Man beachte, dass in der alten Version ausdrücklich davon die Rede ist, dass die Vollziehung der Verfassung und der Gesetze zu kontrollieren sei. Das ist wichtig, denn nur so erhält der Grosse Rat Rückschlüsse, um zu entscheiden, welche Massnahmen zu ergreifen sind.
- Art. 71: Aufgabe der Gerichte und der ihnen aufsichtsrechtlich unterstellten weiteren Rechtspflegebehörden ist die unabhängige Rechtsanwendung im Bereich des Privatrechts, des Strafrechts und des übrigen öffentlichen Rechts. Die Rechtspflegebehörden sind von den anderen Behörden und den Streitparteien unabhängig und nur Recht und Gesetz unterworfen.
Wie nachgewiesen, sind die Gerichte weder unabhängig noch unparteiisch, wie sie eigentlich aufgrund der EMRK sein müssten.
- Art. 76: Strafverfolgungsbehörden mit vorwiegend nichtrichterlicher Funktion können der Aufsicht des Regierungsrates unterstellt werden.
Dies beinhaltet, die Instruktion der Strafverfolgungsbehörden, wie sie die einzelnen Strafverfahren zu erledigen haben. Dieser Artikel entspricht lediglich der später eingeführten eidgenössischen Strafprozessordnung. Daraus ist ersichtlich, wie das System funktioniert.

4.2 Geschäftsordnung für den Grossen Rat

Nachstehend die wichtigsten Artikel der Geschäftsordnungen aus den jeweiligen Änderungen bezüglich des Auftrags der Justizkommission und der Einsichtnahme von Akten. Zusammenfassen kann festgehalten werden, dass aufgrund der Geschäftsordnung die Oberaufsicht über die Justiz in der Zeit von 1920 bis 1999 formell nicht geändert hat, obschon die Oberaufsicht in den 1950ern abgeschafft wurde.

Neue Geschäftsordnung vom 28. Juni 1920.

- Art. 64: Jedem Mitgliede des Grossen Rates steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen von der Staatsrechnung und sämtlichen Akten über die beim Grossen Rate anhängigen Geschäfte. Dieselben sollen in den bezüglichen Bureaux zur Einsicht aufliegen.
- Art. 70: Der Grosse Rat bestellt für die vierjährige Amtsdauer folgende, aus je 5 Mitgliedern bestehende Kommissionen:
Abs. 2: Die Justizkommission zur Prüfung des Justizberichtes.
- Art. 73: Den Grossratskommissionen, bzw. deren Mitgliedern, stehen nicht nur alle auf den bezeichneten Beratungsgegenstand sich beziehenden Akten zu Gebote, sondern sie haben auch das Recht, von der zuständigen Behörde oder einzelnen Mitgliedern Auskunft zu verlangen, den Rat Sachverständiger einzuholen und überhaupt alle erforderlichen Ausschüsse sich zu verschaffen.
- Art. 76: ... Auch einer Minderheit einer Kommission oder des Regierungsrates bleibt es unbenommen, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen. ...



Am 8. Dezember 1952 beschloss der Grosse Rat eine neue Geschäftsordnung. Sie umfasst 81 Artikel.

- Art. 63: Jedem Mitglied steht das Recht zu, jederzeit Einsicht zu nehmen von der Staatsrechnung und sämtliche Akten über die beim Grossen Rate anhängigen Geschäften. Dieselben sollen in den Büros der betreffenden Verwaltung zur Einsicht aufliegen.
Die Version von Art. 64/1920 ist inhaltlich identisch.
- Art. 68: Der Grosse Rat bestellt jeweils die Kommissionen für vier Jahre, u. a. 2. die Justizkommission zur Prüfung des Justizberichtes.
Die Version von Art. 70/1920 ist inhaltlich identisch.
- Art. 71: Den Grossratskommissionen bzw. deren Mitgliedern stehen nicht nur alle auf den bezeichneten Beratungsgegenstand sich beziehenden Akten zur Einsicht offen, sondern sie haben auch das Recht, von den zuständigen Behörden oder einzelnen Mitgliedern Auskunft zu verlangen. Den Kommissionen steht das Recht zudem das Recht zu, den Rat Sachverständiger oder ihre Gutachten einzuholen.
Die Version von Art. 73/1920 ist inhaltlich identisch.
- Art. 74: Auch einer Minderheit einer Kommission oder der Regierungsrates bleibt es unbenommen, die Begründung abweichender Anträge einem Berichterstatter zu übertragen.
Die Version von Art. 76/1920 ist inhaltlich identisch.

Neue Geschäftsordnung vom 5. Juni 1972. Sie umfasst nun 94 Artikel:

- Art. 43: 2. Die Justizkommission für die Prüfung und Vorbereitung der Justizberichte und weiterer Geschäfte, die ihr im Rahmen der Oberaufsicht des Grossen Rates über die Rechtspflege zufallen;
Hier wurde der Auftrag der Justizkommission gegenüber der Version von Art. 68/1952 erweitert.
- Art. 50: Den Kommissionen des grossen Rates stehen alle Akten, die sich auf das zu behandelnde Geschäft beziehen, zur Einsichtnahme offen. Sie haben auch das Recht, von den zuständigen Behörden oder Amtsstellen Auskunft zu verlangen und den Rat Sachverständiger einzuholen. ...
Die Kommissionen dürfen gegenüber der Version von Art. 71/1952 fortan nicht mehr Auskunft von einzelnen Mitgliedern der Verwaltung verlangen sondern das darf nur noch über die offiziellen Amtsstellen angefordert werden. Das heisst, die Information wird kanalisiert, kann so gefiltert werden.
- Art. 52: Die Minderheit einer Kommission hat das Recht, ihre Anträge zu formulieren und einen Sprecher zu bezeichnen.
Gegenüber der Version Art. 71/1952 kann die Minderheit nun ihren Bericht selbst vortragen.
- Art. 61: Bei der Beratung einer Vorlage findet in der Regel zuerst eine Diskussion darüber statt, ob darauf eingetreten werden will oder nicht. ...
Diese Eintretensdebatte wurde erstmals eingeführt.

Änderung der Geschäftsordnung vom 20. März 1989:

- Art. 43 Abs. 1 Ziff. 2: 2. die Justizkommission für die Prüfung und Vorbereitung des Amtsberichtes des Obergerichtes und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberatung des Voranschlages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Staatswirtschaftlichen Kommission, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner anderen Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Grosse Rat zuweist.
Der Auftrag der Justizkommission wurde damit erweitert. Es ist unbekannt, ob sie diese Arbeiten schon früher zu erledigen hatte.

Neue Geschäftsordnung vom 20. Dezember 1999. Sie umfasst nun 85 Artikel, ist aber umfangreicher als die alte Version:

- Art. 10: 2. die Justizkommission für die Prüfung und Vorbereitung des Amtsberichtes des Obergerichtes und der Beschwerden über das Obergericht, die Vorberatung des Voranschlages des Regierungsrates und der Staatsrechnung, soweit sie die Gerichte betreffen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Ge-



schäftsprüfungskommission, die Vorbereitung der Anträge des Obergerichtes an den Kantonsrat, die Vorbereitung von Wahlen in der Justiz, wenn keiner anderen Stelle ein Vorschlagsrecht zusteht, und die Behandlung weiterer Geschäfte, die ihr der Grosse Rat zuweist.

Die Änderung gegenüber Art. 43/1989 ist kursiv dargestellt.

- Art. 44: Bei der Beratung einer Vorlage findet in der Regel zuerst eine Eintretensdiskussion statt. Sie gibt Gelegenheit, eine Beurteilung der Vorlage vorzunehmen und grundsätzlich Stellung zu beziehen. ...
Gegenüber der Version Art. 61/1972 besteht inhaltlich keine nennenswerte Differenz.

4.3 Gesetz über den Grossen Rat

Am 20. Mai 1996 beschloss der Grosse Rat erstmals ein Gesetz über den Grossen Rat. Darin werden Teile aus der Geschäftsordnung übernommen.

- Art. 31: Die Kommissionen können im Rahmen ihrer Aufgabe:
 - a) Auskünfte einholen, Akten einsehen, Besichtigungen vornehmen, Vertreter und Vertreterinnen interessierter Kreise anhören;
 - b) Mitglieder des Regierungsrates und, mit deren Einwilligung, im Dienst des Kantons stehende Personen befragen (Art.32.) ...

Konnte der Grosse Rat ursprünglich die einzelnen Angestellten direkt befragen, wurde diese Befragung später auf die Amtsstelle beschränkt und nun sogar auf den Regierungsrat. Da die Regierung, zusammen mit den Gerichten und dem Parlament nicht der Bevölkerung verpflichtet ist, findet hier eine Selektion von Information statt, damit nichtbabylonische Mitglieder des Parlamentes nicht an «falsche» Informationen kommen.
- Art. 32: Die im Dienst des Kantons stehenden Personen haben den Kommissionen über Wahrnehmungen in ihrem Dienstbereich Auskunft zu geben und die ihnen bekannten Akten zu nennen. Aus ihren wahrheitsgetreuen Aussagen dürfen ihnen keinerlei Nachteile erwachsen. Mitglieder des Regierungsrates und im Dienst des Kantons stehende Personen können für Aussagen und für die Herausgabe von Akten, welche unter das Amtsgeheimnis fallen, nur durch den Regierungsrat davon entbunden werden.

Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass gemäss den offiziellen Verlautbarungen den Angestellten wegen ihren Aussagen keine Nachteile erwachsen dürfen. Die Praxis ist aber eine andere, denn Verbrechen im Amt zählen zu den Amtsgeheimnissen, da nur so diese Kriminalität unter Kontrolle gehalten werden kann. Plaudert jemand diesbezügliche Geheimnisse aus, wird man diese Leute wegen Amtsgeheimnisverletzung strafrechtlich verfolgen. Was aber ein Amtsgeheimnis ist, definiert das babylonische Netzwerk. Im Weiteren sind die Staatsanwälte in ihrer Arbeit nicht frei. Spätestens seit der Einführung der eidgenössischen Strafprozessordnung gilt das Opportunitätsprinzip. Damit wird der Staatsanwaltschaft befohlen, wie ein Strafverfahren zu erledigen ist (sic.). Das wurde mir bereits aus berufenem Munde bestätigt. Und mit diesem Mechanismus nimmt das Schicksal seinen Lauf, nur weil die Parlamente ihrer Verantwortung nicht mehr nachkommen.

4.4 Gewaltentrennungsinitiativen

Anfangs der 1960er Jahre gab es mehrere Initiativen, um die Gewaltentrennung im Kanton einzuführen. Ziel dieser Initiativen war es, dass Mitglieder des Grossen Rates sowie kantonale Funktionäre nicht gleichzeitig Richter sein durften.

Schlussendlich setzte sich von allen Vorschlägen die Volksinitiative Jörg Aellig und Mitunterzeichner vom 5. April 1965 durch, über die am 3. Dezember 1967 abgestimmt wurde. Sie wurde mit 55.6 Prozent Ja-Stimmen angenommen.⁸

⁸ Siehe auch Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 1967



Nachdem wir wissen, dass die Schaffhauser Verfassung von 1876 bereits ein Verbot der Kumulierung von Mandate im Bereich der gesetzgebenden, vollziehenden und der richterlichen Gewalt kannte, haben ausgerechnet die Vertreter dieser Gewalten, die vorgeben, Hüter des Rechts und damit der Verfassung zu sein, vorsätzlich gegen die Verfassung gehandelt. Es stinkt zum Himmel, dass die verfassungswidrigen Doppelmandate bewusst provoziert wurden, um die «Gewaltenteilung» neu zu formulieren, indem das Prinzip des «Teile und Herrsche» formell eingeführt wurde.

Alles wurde organisiert und die Gewaltentrennungsinitiativen waren lediglich eine öffentliche Demonstration, dass die «Demokratie» angeblich funktionierte. Das Entscheidende daran war, dass die Nichtbabylozier im Parlament und in der Bevölkerung, ja auch nicht einmal unsere «Spezialisten», die Juristen, diese Veränderung nicht bemerkten. Daraus ist zu entnehmen, wie indoktriniert und verblödet die Gesellschaft ist, insbesondere die Akademiker. Ganz im Gegenteil, sie jubelt sogar ihrem Untergang zu!



Schlussbemerkung

Zusammenfassung der Analysen

Nachstehend werden die Ergebnisse in Schaffhausen mit anderen Kantonen und dem Bund verglichen:

Veränderung des Verhältnisses von provisorischer und definitiver Rechtsöffnung:

- § Im Kanton Schaffhausen passierte das in 3 Etappen (Pos. 1.1.2), nämlich je um die Jahre 1943 (bis 1943 prov. Mittel 19.7 Prozent), 1967 (bis 1967 prov. Mittel 40.1 Prozent) und 1977 (bis 1977 prov. Mittel 66.4 Prozent; ab 1977 97.4 Prozent) und blieb in den entsprechenden Perioden mehr oder weniger auf gleichem Niveau.
- § In Zürich passierte das ab zirka 1970, wobei anzumerken ist, dass es sich um einen schleifenden Prozess handelte. Grafik ZH Bez Ger: 3 und 4 sowie ZH OGer: 5 und 6³
- § Im Kanton Zug gibt es drei Zeitphasen: In der Zeit von 1955 bis 1971 nehmen die definitiven Rechtsöffnungen zu. Das Mittel liegt bei 38 Prozent. Zwischen 1971 bis 1999 pendeln sie sich im Mittel bei zirka 50 Prozent ein. In der Phase von 1998 bis 2015 nehmen sie im Mittel von 53 auf 67 Prozent zu. Machte vor 60 Jahren ihr Anteil noch ein Drittel aus, so sind es nun zwei Drittel. Dementsprechend fielen die provisorischen Rechtsöffnungen.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass obwohl die Rechtsgrundlage ein eidgenössisches Gesetz (SchKG) bildet, die Veränderungen zu unterschiedlichen Zeiten erfolgen. Demzufolge kann es sich nicht um eine formelle Änderung gemäss Gesetz handeln, sondern um blanke Behördenwillkür.

Veränderung der Entscheide bei den SchKG-Beschwerden

- § Im Bund beginnt die Veränderung ab dem Jahre 1953, also unmittelbar, nachdem die Oberaufsicht im Bund eingestellt wurde. Grafik BGer: 8.
- § In Zürich begann die Änderung ab den 1960er Jahren schleifend. Grafik ZH OGer: 7.
- § In Schaffhausen erfolgte die Veränderung schleifend, wahrscheinlich ab den 1950er Jahren, nachdem die Oberaufsicht eingestellt wurde.

Auch hier kann festgehalten werden, dass die Grundlage das SchKG ist, weshalb theoretisch alle Veränderungen zur gleichen Zeit hätten erfolgen müssen. Das ist nicht der Fall, weshalb nur eine blanke Richterwillkür dahinter steckt, die von den Parlamenten gedeckt wird.

Allgemeine Veränderung der Rechtsprechung in Zivilrecht

- § Im Bund beginnt die Veränderung ab dem Jahre 1978. Grafik BGer: 3.
- § In Zürich begann die Änderung unterschiedlich ab den Jahren 1994 (ZH OGer: Grafik 2), 1972 (ZH OGer: Grafik 3), 1983 (ZH OGer: Grafik 5) und 1977 (ZH OGer: Grafik 6).
- § In Schaffhausen erfolgte die Veränderung ab dem Jahre 1964 und erfolgte nachher schleichend.

Die Politik ist hiermit aufgefordert, die Veränderungen in der Rechtsprechung zu erklären. Folgten sie nur auf Gesetzesänderungen oder sind sie die Folgen der Aufhebung der Oberaufsicht?

Allgemeines zur Oberaufsicht

Aufgrund der Analyse ergibt sich zwingend, dass es nicht genügt, einfach einen Bericht des Gerichtes zur Kenntnis zu nehmen, zumal dieser nicht interpretiert und verglichen werden kann. Daraus ergibt sich schlüssig, dass die Gerichtsurteile inhaltlich zu kontrollieren sind. Sinngemäss sind auch die Geschäfte der



Regierung und der Staatsanwaltschaft im Detail zu kontrollieren, indem die Parlamente die Herrschaft wieder in die Hand nehmen, nachdem sie diese an Dritte abgegeben haben. Die Politik ist hiermit aufgefordert, die Veränderungen in der Rechtsprechung zu erklären.

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, ist es erforderlich, Kontrollen vorzunehmen, um sicherzustellen, dass auch Regierungen, Gerichte und die gesamte Staatsverwaltung gemäss den Vorgaben (Gesetz) arbeiten. Der Staat macht das gegenüber den Bürgern ja sehr gründlich, denn jede Kleinigkeit wird mit Strafen belegt, um so die Bevölkerung zu gängeln. Umgekehrt werden aber ausgerechnet jene, die Verbrechen begehen, also Regierungen und Gerichte in den Kantonen vor Strafverfolgung geschützt, indem die Ermächtigung von einer nicht richterlichen Behörde abhängt (StGB Art. 7). Im Bund ist es genau gleich, nur nicht mehr im Strafgesetzbuch geregelt und zudem können Strafverfahren gegen die Mitglieder der Bundesversammlung nur mit deren Einwilligung erfolgen. Damit ergibt sich, dass sich genau jene vor Strafverfolgung schützen, die die Verbrechen begehen, womit einmal mehr belegt ist, dass die Willkür politisch vorsätzlich gewollt ist.

Die Analyse bietet auch die Gelegenheit, die Verantwortlichkeit der einzelnen Richter oder deren Präsidenten genauer unter die Lupe zu nehmen. Dazu müsste man allerdings mehr Informationen über diese Entscheidungsträger haben.

Aufgrund meiner Aufdeckungen ergibt sich, dass die Politik die Gesetze erst im Nachhinein der eigentlichen Praxis anpassen.

Nachdem ich schlüssig nachgewiesen habe, dass Parlamente, Regierungen und Gerichte gegen die Bevölkerung arbeiten und damit Dritten dienen, die Gerichte zudem willkürlich urteilen, bedeutet das, dass Artikel 6 der Menschenrechtskonvention (SR 0.101) verletzt ist. Das heisst, die Schweizer Gerichte sind weder unabhängig noch unparteiisch.

Die aufgedeckte Entwicklung entstand nicht zufällig, sondern wurde strategisch geplant. Das versteht man aber nur, wenn man die Geschichte der letzten sechstausend Jahre begriffen hat, die wir in der Schule nicht lernen dürfen bzw. nicht gelernt werden darf. Das wird in meinem Aufsatz erklärt.⁹

Personelles mit Hintergründen

Kurt Schoch

Kurt Schoch (1904-1980) war der Sohn des ehemaligen Bezirksarztes Egon Schoch. Sein Grossvater war Heinrich Gustav Schoch (1841-1895). Heinrich war Obergerichtsschreiber, Verhöraktsaktuar, Rechtsanwalt, Bezirksrichter, Erziehungsrat, Verfassungsrat, Kantonsrat, Stände- und Nationalrat sowie Bankrat der Kantonalbank Schaffhausen. Heinrich Gustav Schoch setzte sich für die Vereinheitlichung des Rechts in Bund und Kanton ein. Das sind babylonische Ziele.

Kurt Schoch war zuerst Kantonsgerichts- und dann Obergerichtsschreiber in Schaffhausen, FDP-Kantonsrat, Präsident der Kommission zur Steuergesetzrevision, Regierungsrat (Nachfolger seines Bruders Gustav im Amt, weil er im Bombenhagel der «amerikanischen Befreier» am 1. August 1944 ums Leben kam), Ständerat, Präsident des Kantons- und Jugendgerichts, Bezirksrichter, Präsident des Obergerichts, zuerst Ersatzrichter und anschliessend Mitglied des Bundesgerichts. Weiter beteiligte er sich an der Teilrevision des Strafgesetzbuchs und an der Änderung des Patentgesetzes. Zusammengefasst war seine Karriere genau so schillernd wie jene seines Grossvaters.

⁹ https://dreiwelten.brunner-architekt.ch/wp-content/uploads/zerstoerung_3_welten_kurzfassung.pdf



Moralischen Aufrüstung in Caux

Kurt Schoch war Mitglied der *Moralischen Aufrüstung* in Caux/VD, wie mir ein alter Schaffhauser mitgeteilt hatte. Er schwärmte, wie das schön sei, wenn ein Gerichtspräsident mit einem Fabrikdirektor beim Tellerwaschen sich näher kommen konnte. Die «*Initiative der Moralischen Aufrüstung*» hiess nachher «*Initiative von Caux*», heute heisst sie «*Initiativen der Veränderungen*» oder «*Initiatives of Change*» und ihr Sitz ist in Luzern.¹⁰

Gründer der Initiative der «*Moralischen Aufrüstung*» (*Moral Re-Armament*) war der Amerikaner Frank Buchmann, zuerst CVJM-Sekretär, nachher Prediger und geistiger Führer der Oxford-Gruppe. Ziel war es, durch Beeinflussung der Denkweise des einzelnen, zu einer neuen Ordnung in der Welt zu kommen. Dazu bediente er sich dem Verlust einer tragenden und leitenden Lebensphilosophie, um jegliche Standesunterschiede zum Verschwinden zu bringen. Nach der Gründung im Jahre 1938 wurde der Initiative 1945 in Caux das Hotel Caux Palace geschenkt. Ab dem Jahre 1978 ist es Sitz und Konferenzzentrum der Rosenkreuzer Lectorium Rosicrucianum. Caux liegt oberhalb von Montreux und ist auch ein «Freimaurernest», wie es mir ein Bekannter bestätigt hat, dessen Vater Freimaurer war, d.h. es ist babylonisch.

Internationale Kommission für die Aufklärung des Lemberger Pogroms

Theodor Oberländer (1905-1998) war ein deutscher Agrarwissenschaftler und betrieb Ostforschung. Adolf Hitler hatte gemeinsam mit General Erich Ludendorff die «Nationale Revolution» ausgerufen. Oberländer und seine Freunde marschierten mit den Nazis am 9. November 1923 im Rahmen des Hitlerputsches zur Feldherrnhalle. Die Polizei schlug den Putsch nieder. Oberländer musste einige Tage ins Gefängnis und galt fortan als Nazi der ersten Stunde, obwohl er erst im Mai 1933 der NSDAP beitrug.

Oberländer galt als *Bolschewisten-Professor*, weshalb der Chef der Abwehr, der Auslandsspionage der Wehrmacht, Admiral Wilhelm Canaris auf ihn aufmerksam wurde. Canaris war ein Malteserritter, der Hitler mehrmals getäuscht hatte. Da er alles in seinem Tagebuch festgehalten hatte und es gefunden wurde, wurde er gehängt. Canaris sagte bereits im August 1940 dem rumänischen Aussenminister, dass Deutschland den Krieg verlieren werde.¹¹

Beim Angriff auf die Sowjetunion nahm das Bataillon «Nachtigall»¹² teil, eine Hilfstruppe aus Ukrainern und Balten, die für die Deutschen die Drecksarbeit erledigten. Oberleutnant Theodor Oberländer war der politische Führer dieses Bataillon, welches auch Lemberg erreichte, wo es die berüchtigten Pogrome gab.

Nach dem Krieg war Oberländer von 1953 bis 1960 Bundesminister in der Regierung Adenauer. Weil ihn ein DDR-Gericht wegen «fortgesetzt begangenen Mordes» in der Ukraine verurteilte, trat er von seinem Amt zurück.¹³ In der Folge wurde eine internationale Kommission für die Aufklärung des Lemberger Pogroms und Oberländers Rolle gebildet. Es ist sicher, dass diese Kommission eine babylonische war, weil die Weltkriege von den Babyloniern angestiftet und organisiert wurden. An dieser Kommission nahm auch ein Bundesrichter teil. Aufgrund von Archiveinträgen besteht der Verdacht, dass es sich um Kurt Schoch handelte.

Hans Tanner

Hans Tanner (1899-1991) war Bezirksrichter und FdP-Kantonsrat. Auch er hatte das verfassungswidrige Doppelmandat.

¹⁰ <http://www.caux.iofc.org/de/>

¹¹ Sturdza Michel, *The Suicide of Europe. Memoirs of Prince Michel Sturdza, Former Foreign Minister of Rumania*, Western Island, 1968, 419 pages. <https://archive.org/details/TheSuicideOfEurope>

¹² https://de.wikipedia.org/wiki/Bataillon_Nachtigall

¹³ Spiegel vom 03.07.2000: *Der seltsame Professor*. <https://www.spiegel.de/spiegel/print/d-16810569.html>



Walther Bringolf

Walther Bringolf (1895-1981) lernte Maurer und besuchte kurzfristig das Technikum. Er wäre gerne Offizier geworden, wurde aber nachher zum Antimilitaristen. Er trat zuerst in die Sozialdemokratische Partei ein. Doch als diese den Beitritt zur Kommunistischen Internationale (Komintern) verweigerte, schloss er sich 1921 den Kommunisten an. 1922 übernahm er die Redaktion der kommunistischen Schaffhauser Arbeiterzeitung (heute Schaffhauser AZ). 1930 stellte er sich gegen die von der Sowjetunion verfügte Sozialfaschismustheorie, weshalb er von Stalin nach Moskau zitiert wurde. Die Sozialfaschismustheorie bzw. -these führte in Deutschland zu einer Lähmung der Arbeiterbewegung und trug indirekt zum Aufkommen und dem Sieg des Nationalsozialismus bei. Er sass im Stadtparlament (1924-1932), Kantonsrat (1924-72), deren Präsident er 1954 war, im Nationalrat (1925-71), im Stadtpräsidium (1932-68) in deren Funktion er zugleich Polizeireferent war und öffentlich zu Landfriedensbruch aufrief¹⁴, er aber nicht verfolgt wurde, weil er der Chef der Strafverfolgung war.

Im Nationalrat sass er zugleich in der Geschäftsprüfungskommission. «Zufällig» sind die Plenarprotokolle der GPK des Bundes der Jahre 1950 bis 1952 unter Verschluss und nicht öffentlich zugänglich. Wie aufgrund der Amtsberichte des Bundesgerichtes nachgewiesen, begann das Bundesgericht im SchKG-Bereich bereits ab 1953 willkürlich zu urteilen. Bringolf wusste daher, dass die Oberaufsicht eingestellt wurde, weshalb er 1953 die Diskussion in Schaffhausen lancierte.

¹⁴ Siehe auch: Schaffhauser Nachrichten vom 24.09.2018: *Die Kristallnacht in Schaffhausen*
<https://www.shn.ch/region/kanton/2018-09-24/die-kristallnacht-in-schaffhausen>